

Grundrechte - auch für Straftäter

Autor(en): **Caspar, Reta**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **89 (2004)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1041862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundrechte – auch für Straftäter



Die Schweiz stimmt über den Umgang mit gefährlichen Straftätern ab. Eine Volksinitiative fordert, dass "nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" prinzipiell lebenslang verwahrt werden. Im Gegensatz zu heute soll eine psychiatrische Begutachtung nicht mehr regelmässig stattfinden, sondern nur, wenn "neue wissenschaftliche Erkenntnisse" erweisen, dass der verwahrte Täter geheilt werden kann. Auf diese Weise wollen die InitiantInnen das Risiko verkleinern, dass es zu Fehlprognosen kommt und gefährliche Kriminelle wieder auf freien Fuss gelangen.

Das Anliegen der InitiantInnen ist berechtigt und wird heute von niemandem bestritten. Nachdem in den 80er Jahren darüber diskutiert worden war, die Verwahrung ganz aus dem Strafgesetz zu streichen, besteht nach erschütternden Fällen von rückfälligen

Sexualstraftätern heute Konsens: Nicht alle Sexualtäter sind therapierbar. Diese Ansicht teilen nicht nur viele Praktiker: die Forschungen kommen zu dem gleichen Ergebnis.

Die Diskussion um die Verwahrung kratzt am Grundsatz der Resozialisierbarkeit, einer wichtigen Säule in unserem Rechtsverständnis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Während die grosse Zahl der Täter eine gute Prognose für die Zukunft hat, rechnen Strafrechtler mit einem "harten Kern" von 5 bis 10 Prozent (je nach Quellen bis zu 15%), der durch eine Behandlung nicht mehr zu erreichen ist. Dies sind vor allem Wiederholungstäter, die bereits als Jugendliche anfangen zu missbrauchen, und solche, die besonders gewalttätig vorgehen. Die Gesellschaft will und soll vor solch gefährlichen Tätern effektiv geschützt werden.

Seit dem Mord an der Zürcher Pfadfinderin durch einen Wiederholungstäter auf Hafturlaub 1993 sind die Behörden extrem zurückhaltend geworden, wenn es darum geht, Massnahmen aufzuheben oder zu lockern. Das Problem ist also erkannt, Konsequenzen sind gezogen worden. Das hat dazu geführt, dass sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Verwahrten von rund 20 auf über 100 erhöht hat. Kritiker gehen davon aus, dass bis zu 75 Prozent dieser Verwahrten zu Unrecht weggesperrt sind.

Es geht also um die Frage, wer das Risiko eines Fehlurteils zu tragen hat. Die InitiantInnen reden hier Klartext: der Täter. Er muss beweisen, dass er für die Gesellschaft keine Gefahr mehr darstellt.

Die Initiative erweckt den Eindruck, das Problem ein für alle Mal zu lösen. Wie immer, wenn einfache Lösungen angeboten werden, müssen wir genau hinschauen:

Die Frage, wie man zu einem Verwahrungsentcheid kommen soll, ist komplex. Immerhin geht es hier nicht um eine endliche Haftstrafe sondern um die "Todesstrafe light", wie es die Weltwoche (Ausgabe 03/04) nennt: Wer verwahrt wird, erleidet zwar nicht eine körperliche, aber eine soziale Todesstrafe. Diese harte Massnahme ist bei besonders gefährlichen Tätern als kleineres Übel zu akzeptieren.

Der Knackpunkt in der ganzen Diskussion bildet jedoch das psychiatrische Gutachten. Gutachten müssten – wie bereits heute – darüber entscheiden, ob ein Täter "extrem gefährlich" und "nicht therapierbar" ist.

Gegen die Initiative spricht, dass Gutachten zum Zeitpunkt des Prozesses endgültig über die Verwahrung entscheiden sollen. Forensisch tätige Psychiater streiten über vieles, aber in punkto Langzeitprognose herrscht Einigkeit: Die Gefahr von fehlerhaften Gutachten ist zu gross, als dass auf ein Gutachten in einem einzigen Zeitpunkt abgestellt werden kann. Dazu Karl-Ludwig Kunz, Professor für Strafrecht an der Universität Bern: "Prognosebeurteilungen über solch lange Zeiträume sind schlicht unmöglich. Psychiater dürften das wissenschaftlich nicht begründbare definitive Verdikt der ein für allemal vorhandenen 'extremen' Gefährlichkeit und 'Untherapierbarkeit' scheuen und damit eher gegen eine Verwahrung als nach neuem Recht plädieren. Damit ist die Initiative kontraproduktiv und erzielt faktisch weniger Sicherheit als das neue Recht." (www.ox.unibe.ch/krim)

Die menschliche Geschichte ist eine Geschichte voller Verbrechen, Unrecht und Leid. Mord, Verletzung, Vergewaltigung beantwortete der vor-demokratische Staat mit Unmenschlichkeit: Kerker, Folter und

FortS S 2



THEMEN in diesem FREIDENKER

Verwahrungsinitiative	1-2
Younus Shaikh ist frei!	3
Ergebnisse der FVS-Klausur	3
Menschenwürdig alt werden	4
Eden Alternative®	5
Kopftuchstreit	5-6

die Todesstrafe waren dessen barbarische Mittel.

Forensische Psychiatrie ist ein wichtiger zivilisatorischer Fortschritt; seit rund 70 Jahren gibt es Therapie als neuen Weg im Strafrecht. Der demokratische Rechtsstaat hat im Massnahmenvollzug eine zugleich humane und effektive Institution geschaffen. Dessen Aufgabe besteht in der Besserung und Sicherung seiner Patienten, die zu einem Teil schreckliche Taten, wie Mord, Körperverletzung und sexueller Vergewaltigung begangen haben. Die Massnahme wird entweder anschliessend an die Strafe oder, wenn der Täter nicht bestraft werden kann, weil er durch psychische Krankheit teilweise oder ganz unfähig ist, Schuld und Verantwortung zu tragen, anstelle einer Strafe angeordnet. So soll die Gesellschaft vor weiteren Straftaten geschützt werden.

Minimale Grundrechte auch für Straftäter

Trotzdem gilt heute weltweit, dass auch solche Menschen den Anspruch darauf haben, dass die Notwendigkeit der Massnahme regelmässig überprüft wird. Heute geschieht das in der Schweiz jährlich. Das entspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die für die Schweiz seit 1974 verbindlich ist. Sie garantiert einen Anspruch auf wiederholte gerichtliche Haftprüfung (Art. 5 Ziff. 4 EMRK), wenn der Freiheitsentzug auch von persönlichen Eigenschaften, wie dem Geisteszustand, oder sonstigen veränderbaren Umständen abhängt.

Würde in der Schweiz aufgrund des Initiativtextes eine lebenslängliche Verwahrung ausgesprochen, könnte die Überprüfung via den Strassburger Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen werden. Die Schweiz müsste dann ihre Rechtsetzung wieder ändern, oder die Staatsverträge kündigen. Dieses Dilemma kann nur umgangen werden, wenn die Initiative äusserst large interpretiert wird (indem statt wie heute der Täter, jährlich neue wissenschaftliche Erkenntnisse überprüft werden), was wiederum das Anliegen der InitiantInnen nicht umsetzt und letztlich zum status quo führt.

Täter- oder Opferzentrierung?

Die InitiantInnen sind Angehörige von Opfern und damit selbst auch Opfer. Sie beklagen, dass sich im Strafprozess

alles nur um den Täter dreht. Bezogen auf die 70er und 80er Jahre ist dieser Vorwurf gerechtfertigt. Damals wurden die Rechte der Rechtsbrecher in Vordergrund gerückt, nachdem bis in die 70er Jahre hinein psychiatrische Gutachten und Massnahmen oft zur Entfernung von unliebsamen Menschen aus der Gesellschaft missbraucht worden war.

Heute stellen wir wiederum eine korrigierende Gegenbewegung fest: Der Schutz der Opfer wurde mit dem Opferhilfegesetz anerkannt, Therapien werden nicht mehr primär als Heilungsinstrument für den Täter betrachtet, sondern vor allem als Instrument, potenzielle Opfer zu schützen.

Kontrolle statt Heilung?

In der Schweiz, aber auch etwa in Deutschland fehlt es allerdings an geeigneten Therapieplätzen. Es gibt auch viel zu wenig ausgebildete Therapeuten, die mit Sexualstraftätern arbeiten können – oder wollen. Die Behandlung ist aufwändig, die Patienten sind oft wenig motiviert. Viele Therapeuten fürchten offenbar zudem, als "Täterfreund" zu gelten.

Ein neuer Ansatz in der Therapie basiert auf der These, dass der Versuch der Heilung vielleicht eine übertriebene Hoffnung ist, dass es aber sehr wohl gelingen kann, die therapeutische Kontrolle bei psychisch kranken Rechtsbrechern auszubauen und damit Rückfälle zu verhindern. Das Schlagwort "no cure but controll" ist ein Konzept, welches seit der Entwicklung der ambulanten Nachbehandlung in der forensischen Psychiatrie eine wesentliche Rolle spielt und zu einer deutlichen Senkung der Rückfallrate beigetragen haben soll.

In der Schweiz ist es seit einigen Jahren der Zürcher Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, Dr. Frank Urbaniok, der diesen Ansatz anwendet. Er hat ein Prognoseinstrument entwickelt, mit dem er die Gefährlichkeit von Straftätern verlässlich beurteilen will. Dieses "Zürcher Modell" der Risikoanalyse ist in Europa einmalig. Es basiert auf mehreren hundert Kriterien, die individuell gewichtet werden. "Nur" zwei Rückfälle wurden in den letzten drei Jahren in Zürich registriert. Die Analyse beruht einerseits auf dem "strukturellen Rückfallrisiko" (frühere Taten, Vorgeschich-

te), das gegen den Erfolg der Therapie andererseits abgewogen wird.

Ausbildung fördern

So oder so hängt fast alles von der Qualität der Gutachten ab. Der deutsche Forensiker Prof. Dr. Norbert Nedopil weist darauf hin "dass man immer wieder fordert, dass die Gutachten besser werden, dass die Prognosen sicherer werden. Dass man aber kaum bereit ist, Plätze zu schaffen, wo solche Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. Und dass man eigentlich auch von politischer Seite kaum etwas tut, um dieses Defizit zum Beispiel zu beheben. Kein Täter wird sich über eine Gendatenbank davon abhalten lassen zu missbrauchen. Genauso wie auch drakonische Freiheitsstrafen Täter nicht davon abhalten zu missbrauchen. Was Täter abhält davon, ist eine frühe Hilfe, nämlich am Anfang ihrer Täterentwicklung, nämlich eine klare therapeutische Hilfe."

Auch Dr. Frank Urbaniok ergänzt: "Wir müssen in die Gutachtenqualität investieren. Dies gilt auch für die Auftraggeber: Sie müssen ein gutes von einem schlechten Gutachten unterscheiden können. Untersuchungsrichter oder Gerichte, denen die Qualität von Gutachten egal sind, vernichten Qualität." (Tages-Anzeiger; 18.2.2002)

Kein Risiko bedeutet keine Chance

Wenn wir Null Risiko zulassen wollen, nehmen wir der forensischen Psychiatrie jede Chance, sich zu bewähren. Dann werden wir zu drakonischen Strafen zurück kehren und damit den Stand an Humanität aufgeben, dem sich diese Gesellschaft in den letzten 50 Jahren verpflichtet gefühlt hat. Diese Humanität sucht nach der Gerechtigkeit. Dabei hat sie den Schutz der Schwachen im Auge, denen wir zur Solidarität verpflichtet sind – sagt der Forensiker Norbert Nedopil:

"Forensische Psychiater müssen vielleicht mehr als früher lernen, dass auch die Opfer und ihre Angehörigen jene Schwachen sind, die der Solidarität bedürfen. Solidarität in diesem Sinne bedeutet jedoch auch, dass ein Kranker auch dann als Patient behandelt wird, wenn ihn seine Störung oder Krankheit kriminell werden lässt". (www.forpsych.klinik.uni-muenchen.de/eickel00.html)

Reta Caspar